

WAS IST, WENN ICH NUR GERINGFÜGIG (400-€-JOB) BESCHÄFTIGT BIN ODER EIN SEHR NIEDRIGES EINKOMMEN HABE?

Dann kannst Du aufstockend Leistungen erhalten (aber: siehe Ehe/Partnerschaft) und bist damit kranken- und rentenversichert. Von den 400 € werden 160 € nicht auf die Regelleistung angerechnet. Bei einem Brutto-Einkommen bis 800 € bleiben 240 € anrechnungsfrei.



INFO 610



WAS IST, WENN ICH UNTERHALTSZAHLUNGEN ERHALTE?

Im Antrag auf Alg II wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind – dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an die Arbeitsagentur über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausbezahlten Leistungen erstatten zu lassen. Zahlt der Vater des Kindes nach Trennung/Scheidung zu wenig oder keinen Unterhalt können Alleinstehende einen Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes bekommen. Unterhaltsvorschuss wird bis zu sechs Jahre gezahlt und nur für Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.

WAS IST, WENN ICH IN EIN FRAUENHAUS ZIEHEN MUSS?

Man geht davon aus, dass die Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort auch erst einmal bleiben. Dann ist die für den Ort des Frauenhauses maßgebende ARGE zuständig. Dann muss ein neuer Antrag gestellt werden. Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Trennungswille zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Du gehörst demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft Deines Partners, sondern bildest eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. mit Deinen Kindern). Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels »Wegweisung« aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde. Wenn Dein Expartner in der Wohnung verbleibt, kannst Du dir eine eigene angemessene Wohnung suchen und einen Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Hausrat und Einrichtung) stellen. Ebenso, wenn Du in die alte Wohnung zurückziehst und Dein Expartner diverse Haushaltsgegenstände mitgenommen hat.

VERHÜTUNG UND SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Nach § 49 Sozialgesetzbuch XII können die Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln (Pille, Spirale) von den Kommunen übernommen werden, wenn diese ärztlich verordnet worden sind. Die Kommunen beziehen sich zwar auf die Krankenkassen, die nur Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Kosten erstatten, wir sind jedoch der Meinung, dass der § 49 SGB XII für alle Frauen gilt. Deshalb raten wir dazu einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme zu stellen und gegebenenfalls gegen eine Ablehnung Widerspruch einzulegen und zu klagen. Viele Städte und Kommunen übernehmen die Kosten für Empfängnisverhütung, wenn diese ärztlich verordnet sind. Nach § 48 SGB XII werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen, wenn dieser rechtmäßig nach § 218a StGB erfolgt, d.h. mindestens drei Tage vorher eine Beratung stattgefunden hat und der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch einen Arzt erfolgt.

RAT & HILFE

- Ratgeber für ALG-II-Bezieher, aktualisierte Neuauflage, Stand 1.8.2006, 128 S. 2, € plus 1,50 Versandpauschale. Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum).
- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- DGB-Bundesvorstand: »111 Tipps« zum ALG II (www.bund-verlag.de).

IMPRESSUM: V.i.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, MÄRKISCHES UFER 28, 10179 BERLIN, TEL. 030/186 876700. TEXT: ANGELIKA KLAHR, GESTALTUNG: WWW.SUP-BI.DE

Informationen zum

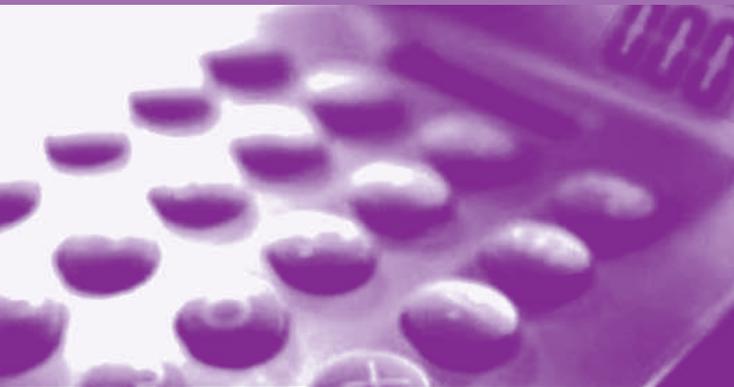
ARBEITSLOSENGELD II

HARTZ IV UND FRAUEN

Alleinerziehend
Schwangerschaft
Unterhalt
Minijob



 Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen



LIEBE KOLLEGIN!

Studien haben erwiesen, dass Frauen auch heute noch benachteiligt sind, sie verdienen im gleichen Beruf rund 25 % weniger als Männer. Besonders eng wird es für Frauen, die von Hartz IV leben müssen.

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die besonderen Lebenslagen von Frauen, die Hartz IV beziehen. Natürlich sind auch Männer alleinerziehend oder haben einen 400-€-Job, aber die Statistiken zeigen, das in diesen Bereichen überwiegend Frauen betroffen sind.



Was ist, wenn ich alleinerziehend bin?

Alleinerziehende sind »Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen« (§ 21 Abs. 3 SGB II). Alleinerziehende erhalten den Regelsatz in Höhe von 351 € sowie einen Mehrbedarfzuschlag, der sich wie folgt staffelt:

→ 36 % vom Regelsatz (126 €) wenn Du mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenlebst,

→ 12 % des Regelsatzes (42 €) für jedes Kind, wenn Du mit einem Kind über 7 Jahren oder einem Kind unter 16 Jahren und einem oder mehreren Kindern zwischen 16 und 18 Jahren oder einem Kind unter 18 Jahren zusammenlebst. Wenn Du mehr als 4 Kinder hast, erhältst Du 60 % des Regelsatzes (211 €)

Die Kinder erhalten Sozialgeld/Alg II: unter 14 Jahre 211 €, ab dem 15. Lebensjahr 281 €.

Kindergeld- und Unterhaltszahlungen werden als Einkommen angerechnet.

Wer ein Kind unter 3 Jahren im Haushalt hat, kann Leistungen nach dem SGB II beziehen und muss nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist eine Halbtags- oder stundenweise Tätigkeit zumutbar, wenn die Kinder anderweitig betreut werden (z.B. Kindergarten). Die Übernahme der Kindergartenbeiträge müssen beim Jugendamt beantragt werden.

KLASSENFahrTEN

Bei mehrtägigen Klassenfahrten (keine Schulausflüge) kann man die Übernahme der Kosten (keine Pauschale, sondern die tatsächlichen Kosten) bei der ARGE beantragen.

Was ist, wenn ich schwanger bin?

Schwangere erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarfzuschlag in Höhe von 17 % der Regelleistung (60 € für Alleinstehende). Die Schwangerschaft kann mit einem Attest nachgewiesen werden. Du kannst außerdem noch einmalige Beihilfen beantragen, dazu gehören die Erstausrüstung für Schwangere (Umstandskleidung, Unterwäsche, Still-BH, Badeanzug, Nachthemden) und Säuglingserstausrüstung (Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflegemittel, Flaschen, Wickelaufgabe, Bettwäsche). Seit dem 1.1.2007 gibt es das Elterngeld; es gilt für alle Kinder, die nach diesem Datum geboren wurden. Dieses Elterngeld darf bis zu einer Höhe von 300 € nicht auf die Regelleistung des SGB II angerechnet werden.

Was ist, wenn ich in einer Ehe/Partnerschaft lebe?

Ehepartner müssen füreinander eintreten - so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner einer Einstehegemeinschaft (früher: eheähnlich) und für eingetragene homosexuelle Lebenspartner/innen. Die Regelleistungen für Ehe-/Partner betragen 316 €/Person. Einkommen und Vermögen des Partners werden bis auf Freibeträge angerechnet und falls der Partner »zu viel« Einkommen hat, erhältst Du keine Leistungen mehr und bist vom Partner finanziell abhängig. Du bist nicht mehr kranken- und rentenversichert. Bei Ehepaaren kannst Du in die Familienkrankenversicherung aufgenommen werden, was bei Einstehegemeinschaften nicht möglich ist. Die Ämter vermuten meistens, dass Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen; eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

EHEÄHNLICH SIND EINSTEHENSGEMEINSCHAFTEN,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges füreinander-Eintreten begründet wird.

OB EINE EINSTEHENSGEMEINSCHAFT VORLIEGT, WIRD ANHAND VON »INDIZIEN« ERMITTELT:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

TIPP: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Regelung und insbesondere die Ein-Jahres-Frist beim Zusammenleben rechtmäßig sind.